

Bundesamt für Energie
Sektion Energieeffizienz
Herr Felix Frey
3003 Bern

3. Juni 2011

Anhörung: Revision der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften und Inverkehrbringung

Sehr geehrter Herr Frey

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) vertritt die gemeinsamen Interessen der sechs grössten Schweizer Detailhandelsunternehmen. Die Detailhandelshändler und ihre Tochterunternehmen decken einen grossen Teil des schweizerischen Elektrogeräteverkaufs ab. Deshalb möchte die IG DHS zur neuen Definition des Inverkehrbringens, die im Rahmen der Revision der Energieverordnung vorgeschlagen wird, Stellung nehmen.

Die IG Detailhandel setzt sich für einen nachhaltigen Konsum ein. Ein nachhaltiger Konsum kann allerdings nur dann gefördert werden, wenn die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet ist. Ändern sich die Anforderungen an Elektrogeräte, so ist mit der aktuellen Definition der Inverkehrbringung die Wettbewerbsfähigkeit nicht gewährleistet.

Die IG DHS unterstützt deshalb vollumfänglich die Definition des Begriffs „Inverkehrbringen“ gemäss dem Text unter EnV, Art. 1 Bst. P „Inverkehrbringen: das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von Anlagen, Fahrzeugen oder Geräten auf dem schweizerischen Markt.“

Begründung für eine EU-kompatible Definition der Inverkehrbringung

Die schweizerischen Vorschriften zur Energieeffizienz von elektrischen Geräten entsprechen weitgehend jenen der EU. Hingegen unterscheiden sich die EU und die Schweiz hinsichtlich der Definition des Begriffs "Inverkehrbringen". In der EU gelten die Anforderungen ab Import bzw. Herstellung, in der Schweiz bereits beim Verkauf im Fachgeschäft ("jedes Verkaufen, Vertreiben, Vermarkten oder Abgeben von Anlagen und Geräten", Energieverordnung, Art. 1, Abs. p).

Die Schweiz mit ihrem relativ kleinen Markt ist darauf angewiesen, auf internationalen Märkten einzukaufen. Die Beschaffung erfolgt in weltweiten und komplexen Wertschöpfungsketten. Es ist deshalb nicht realistisch, für Geräte, die für die Schweiz bestimmt sind, zeitlich vorgezogene Anforderungen zu verlangen. Auch Übergangsfristen zur Überbrückung von Lieferengpässen

stellen keine Lösung dar, da sie zu Unsicherheit und Marktverzerrungen führen. Während einzelne Marktteilnehmer ihre Bestände innert nützlicher Zeit mit teuren Aktivitäten abbauen, erhalten oftmals andere mit der Änderung der "Spielregeln" für den Abverkauf zusätzliche Zeit.

Die im erläuternden Bericht geäußerte Befürchtung, dass mit der Übernahme der EU-Definition des Inverkehrbringens weniger effiziente Geräte gehamstert werden, ist unbegründet. In einem schnelllebigen Markt ist das Risiko von „Lagerabschreibern“ zu gross. Einge kaufte Geräte werden in jedem Fall auf den Markt gebracht. Der Unterschied besteht einzig darin, dass im Fall der Beibehaltung der Definition der Inverkehrbrings sehr hohe Liquidierungskosten anfallen, da die Geräte kurzfristig verkauft werden müssen. Die Entsorgung neuer Geräte oder ein Export in Nicht-EU-Länder ist sowohl aus ökonomischer wie auch aus ökologischer Sicht unsinnig. Mit der Zunahme des Einkaufstourismus und des Online-Handels können Konsumentinnen und Konsumenten zudem problemlos auf unsere Nachbarländer ausweichen, wenn in der Schweiz die Produkte nicht in der gewünschten Qualität erhältlich oder preislich nicht konkurrenzfähig sind.

Mit der aktuellen Definition des Inverkehrbringens erschwert sich auch der Vollzug. Es ist nämlich schwierig zu kontrollieren und oft nicht zu vermeiden, dass einzelne Geräte über den bewilligten Termin hinaus im Verkauf bleiben. Es erstaunt deshalb nicht, dass auch in unseren Gesetzen die Definition des Begriffs "Inverkehrbringen" nicht einheitlich geregelt ist. Das zeigt sich an der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), welche das Inverkehrbringen analog der EU regelt.

Fazit: Die heute in der EnV geltende Definition des Inverkehrbringens führt zu Rechtsunsicherheit und einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand bei den Marktteilnehmern, ohne dass dadurch wesentlich Vorteile in Bezug auf die Energieeffizienz erreicht werden.

Im Übrigen unterstützen wir die vorgeschlagene Anpassung der Deklarationsvorschriften und die Übernahme der Effizienzvorschriften der EU für Elektrogeräte bzw. die Anpassung der Vorschriften.

Wir danken Ihnen für die Bemühungen um eine EU-kompatible Definition Begriffs „Inverkehrbringen“ in der EnV. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Schläpfer
Leiter Arbeitsgruppe Binnenmarkt



Pius Odermatt
Arbeitsgruppe Binnenmarkt